

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für einzelne Räume des R e n t a m t e s
in Bischofsheim a.d.Rhön, Eigentümer: Stadt Bischofsheim a.d.Rhön,
Landkreis Rhön-Grabfeld

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön erläßt folgende, vom Stadtrat
in seiner Sitzung vom 09.03.1993 beschlossene Benutzungsordnung.

§ 1

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön betreibt und unterhält die nach-
folgenden Räume des Rentamtes, Kirchplatz 5, Bischofsheim a.d.Rhön
als öffentliche Einrichtung:

- a) im Erdgeschoß, rechts, Mehrzwecksaal mit Vorräumen (Küche und Garderobe)
- b) im Erdgeschoß, links, Lesesaal (mit Nebenräumen)
- c) im Obergeschoß, Vortragssaal mit Bühne
- d) im 2. Obergeschoß, Ausstellungsräume

Die Räume befinden sich im Eigentum der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön.

Über eine Nutzung anderer Gebäudeteile und Räume werden mit den
Nutzern eigene Mietverträge abgeschlossen. Diese Gebäudeteile
und Räume sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Mit dem Betrieb der genannten Räume im Rentamt erstrebt die Stadt
Bischofsheim a.d.Rhön keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-
verordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Räume werden von der Stadt
Bischofsheim a.d.Rhön geleistet. Sollten durch den Betrieb der
Räume Gewinne erzielt werden, so dürfen diese nur für gemeinnützige
Zwecke verwendet werden.

§ 3

Nutzung

Die in § 1 a-c genannten Räume werden grundsätzlich nur für kulturelle
und repräsentative Veranstaltungen der örtl. Vereine und Institutionen
im Stadtgebiet Bischofsheim a.d.Rhön sowie für Zwecke der Volksbildung
durch örtliche (z.B. Rhönklub) und überörtliche (z.B. Volkshochschule)
Träger zur Verfügung gestellt.

Die Räume 1 d dienen ausschließlich für Ausstellungen.
Ein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht grundsätzlich nur
im Rahmen der vorhandenen Kapazität sowie unter Berücksichtigung

bestehender langfristiger Benutzungsvereinbarungen.

Die in § 1 a-c genannten Räume können sowohl für öffentliche als auch für geschlossene Veranstaltungen genutzt werden.

Bei einer Nutzung des Mehrzwecksaales im Erdgeschoß kann für geschlossene Veranstaltungen eine Bewirtschaftung über die vorhandene Küche erfolgen. Eine Nutzung für Vereinsfeste u.ä. mit Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht zulässig.

§ 4

Politische Veranstaltungen

Veranstaltungen mit vordergründig parteipolitischer Bedeutung sind in den genannten Räumen nicht zulässig. Örtliche Wählergruppen stehen politischen Parteien gleich.

§ 5

Ablehnung der Zulassung zur Benutzung

Die Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn

- a) sich die Benutzung nicht mit dem Zweck der Einrichtung vereinbaren läßt,
- b) die Einrichtung selbst gefährdet wird,
- c) wenn andere Vorschriften - insbesondere Rechtsvorschriften sicherheitsrechtlicher Natur - entgegenstehen,
- d) der Veranstalter bei vorhergehenden Veranstaltungen grob vertragswidriges Verhalten gezeigt hat
- e) der Veranstalter Benutzungsgebühren hinterzogen hat.

§ 6

Umfang und Dauer der Überlassung

Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön überläßt dem Benutzer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten im Rentamt. Die genaue Bezeichnung der Räumlichkeiten, der Umfang, der Zweck und die Dauer der Nutzung werden durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer festgelegt.

§ 7

Hausordnung

Die Landesverordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen des Verantwortlichen städtischen Bediensteten zu befolgen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die ortsübliche, gesetzliche Sperrstunde zu beachten.

Bei geschlossenen Veranstaltungen ist auf die Nachtruhe der Anwohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Benutzungsentgelt

Die Höhe des Benutzungsentgeltes, evtl. Kautions und Abrechnungen von sonstigen Kosten werden gesondert geregelt.

§ 9

Betriebsablauf

Der Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Räume und der Veranstaltung zu sorgen.

Der Benutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen.

Der Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind sofort der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön mitzuteilen.

§ 10

Haftung

Der Benutzer stellt die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung, einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten und Beauftragten.

Der Benutzer verpflichtet sich, seinen Teilnehmern gegenüber den Haftungsausschluß der Stadt bekanntzugeben.

Der Benutzer hat sich ausreichend gegen Haftpflichtschäden zu versichern, sodaß die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Den Abschluß einer Versicherung hat er auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

§ 11

Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe und alle sonstigen mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste, Zuschauer oder Auftretenden, wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Pflege und Reinlichkeit

Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern pfleglichst zu behandeln. Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei größeren Schäden wird deren Behebung auf Kosten des Benutzers durch die Stadt vorgenommen.

§ 13

Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich.

§ 14

Ausschank, Anbringung von Transparenten u.ä.

Ein eigener Ausschankbetrieb ist nur im Rahmen von § 3 zulässig. Die soweit erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Benutzer zu besorgen.

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergl. ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt.

§ 15

Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtung oder Teile der Einrichtung zur Benutzung an einen Dritten ist verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

Bischofsheim a.d.Rhön, den 11.03.1993



Lommel
Erster Bürgermeister